S 6 KG 13/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KG 13/00
Datum	07.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 2/02
Datum	13.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 7. Dezember 2001 aufgehoben und die Klage gegen die Bescheide vom 12. Juli und 28. September 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. August 2000 abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten beider RechtszÃ¼ge sind dem KlÃ¤ger nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte es zu Recht mit Bescheid vom 12.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2000 abgelehnt hat, den Bescheid vom 16.04. 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1998 (Aufhebung der Bewilligung des Kindergelds fÃ¼r C. im Zeitraum von Oktober 1994 bis einschlieÃlich August 1995 und RÃ¼ckforderung von 1.540,00 DM) zurÃ¼ckzunehmen und nachtrÃ¤glich die Leistungen wieder zu erbringen.

Der KlÃ¤ger bezog vom Beklagten Kindergeld fÃ¼r zwei Kinder, unter anderem

fÃ¼r den 1972 geborenen Sohn C. , der das Gymnasium in Bad T. besuchte; eine Bescheinigung fÃ¼r die 13. Klasse (Schuljahr 1993/94) lag vor. In der Folgezeit reichte der KlÃ¤ger beim Beklagten eine Bescheinigung der Fachoberschule Bad T. vom 13.09.1994 Ã¼ber eine dortige Ausbildung im Schuljahr 1994/95 ab 13.09.1994 bis voraussichtlich Juli 1995 und spÃ¤ter noch eine Bescheinigung vom 14.09.1995 Ã¼ber eine Ausbildung im Schuljahr 1995/96 bis voraussichtlich Juli 1996 ein. Den Abbruch der an der Fachoberschule am 13.09.1994 begonnenen Ausbildung im Schuljahr 1994/95 bereits zum 30.09.1994 teilte er dem Beklagten nicht mit. Vielmehr gab er in einem am 07.10.1994 ausgefÃ¼llten Fragebogen unter Vorlage einer bereits Ã¼berholten Schulbescheinigung der Fachoberschule an, sein Sohn absolviere dort bis zum 31.07.1995 eine Ausbildung. In dem am 29.09.1995 ausgefÃ¼llten Fragebogen teilte er mit, C. befinde sich noch bis Juli 1996 in Schulausbildung, und verschwieg, dass C. diese Ausbildung erst ab September 1995 wieder aufgenommen hatte.

Ab August 1996 ermittelte der Beklagte erneut zur Kindergeldberechtigung des KlÃ¤gers, wobei dieser fÃ¼r C. eine Immatrikulationsbescheinigung (Mathematik an der Ludwig-Maximilian-UniversitÃ¤t M. ab 01.10.1996) vorlegte, aber die verlangten Angaben Ã¼ber die Dauer des Besuchs der Fachoberschule nicht machte und das angeforderte Abschlusszeugnis der Fachoberschule nicht vorlegte. Nach mehrmaliger Nachfrage des Beklagten ergab sich folgender Sachverhalt: C. hatte die AbiturprÃ¼fung am Gymnasium in Bad T. im Juli 1994 nicht bestanden. Die Fachoberschule Bad T. besuchte er zunÃ¤chst nur vom 13. bis 30.09.1994. Am 18.12.1994 meldete er sich am Gymnasium in S. "als NichtschÃ¼ler" bzw. "anderer Bewerber" zur AbiturprÃ¼fung 1995 an und wurde mit Schreiben der Schule vom 21.12.1994 hierzu zugelassen, wobei der Unterrichtsbesuch nicht gestattet war. Die im Juni 1995 abgelegte AbiturprÃ¼fung wurde nicht bestanden, so dass C. im September 1995 erneut die 12. Klasse der Fachoberschule besuchte. Ende Februar 1996 wurde infolge der von C. veranlassten NachprÃ¼fung seitens des Kultusministeriums die ReifeprÃ¼fung als bestanden gewertet und diesem nachtrÃ¤glich das Abiturzeugnis mit Datum 30.06.1995 ausgestellt. UngeklÃ¤rt blieb, ob C. ab Dezember 1995 die Fachoberschule noch besucht hatte oder sich ausschlieÃlich im Dezember 1995 bis Ende Januar 1996 am Lehrinstitut Bencic auf die Externistenmatura in Ãsterreich vorbereitete und â bei Bekanntwerden der zuerkannten Hochschulreife â wohl kaum noch Interesse am Besuch der Fachoberschule hatte; ein Abschlusszeugnis von dort hat er jedenfalls nicht erhalten.

Nach mÃ¼ndlicher AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers am 03.04.1998 hob der Beklagte mit Bescheid vom 16.04.1998 die Bewilligung des Kindergelds fÃ¼r C. im Zeitraum Oktober 1994 bis einschlieÃlich August 1995 wegen wesentlicher Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse auf und forderte das Kindergeld in HÃ¶he von 1.540,00 DM (140,00 DM x 11 Monate) gemÃ¤Ã Â§Â§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) zurÃ¼ck. Der gegen den nachweislich am 20.04.1998 zur Post gegebenen Bescheid am 10.06.1998 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.1998 zurÃ¼ckgewiesen; der Widerspruch sei verfristet und damit unzulÃ¤ssig. Im Ãbrigen wÃ¤re er auch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen gewesen. Die kindergeld- rechtliche BerÃ¼cksichtigung der Vorbereitung auf die

NichtschÃ¼lerprÃ¼fung als Schulausbildung sei nur dort gegeben, wo die Vermittlung allgemeinbildenden Wissens nach staatlichen oder staatlich anerkannten LehrplÃ¤nen erfolge. Dies setze voraus, dass der SchÃ¼ler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden sei, die eine gewisse Lernkontrolle ermÃ¶gliche, die Ausbildung nicht Ã¼berwiegend in seine Gestaltungsfreiheit falle und ein gewisser Kontakt und Austausch zwischen ihm und dem Lehrer bestehe. HÃ¤nge dagegen die IntensitÃ¤t des Ausbildungsgangs im Wesentlichen von der Entscheidung und Selbstverantwortung des SchÃ¼lers ab, liege keine Schulausbildung im Sinne des BKGG vor. Auch die Teilnahme am Nachhilfeunterricht kÃ¶nne zu keiner anderen Auffassung fÃ¼hren, denn die Teilnahme an diesem Unterricht unterliege keiner Kontrolle, sondern sei lediglich ein Teil des selbstverantwortlich gestalteten Erwerbs des PrÃ¼fungsstoffs. Eine Schulausbildung kÃ¶nne nicht anerkannt werden, weil C. in der fraglichen Zeit nicht in eine schulische Mindestorganisation eingebunden gewesen sei.

Die hiergegen beim Sozialgericht MÃ¼nchen erhobene Klage (S 6 KG 84/98) stÃ¼tzte der KlÃ¤ger unter anderem darauf, dass sein Sohn ja schlieÃlich das Abitur bestanden habe und es ihm "vom Gesetzgeber her â Kultusministerium" nicht mÃ¶glich gewesen sei, "an einer schulischen Mindestorganisation mit Lernkontrolle" teilzunehmen bzw. diese zu besuchen. Der Beklagte fragte beim Gymnasium S. nach und fÃ¼hrte in den Rechtsstreit die Antwort vom 19.02.1999 ein, dass dem Sohn des KlÃ¤gers bei der Anmeldung zur AbiturprÃ¼fung fÃ¼r andere Bewerber im Dezember 1994 angeraten worden sei, an einzelnen Unterrichtsstunden in seinen PrÃ¼fungsfÃ¤chern nach Absprache mit den Kursleitern teilzunehmen sowie mit einigen seiner PrÃ¼fer Kontakt aufzunehmen. In welchem Umfang dies geschehen sei, kÃ¶nne von hier aus nicht beurteilt werden. Ein Einbindung in eine schulische Mindestorganisation mit Lernkontrolle habe nicht stattgefunden. Im Mai 1999 nahm der KlÃ¤ger die Klage zurÃ¼ck und stellte am 11.05.1999 beim Beklagten Antrag auf ÃberprÃ¼fung des Bescheids vom 16.04.1998 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X. Dies lehnte der Beklagte mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 12.07.1999 ab, weiterhin nochmals mit (formlosem) Bescheid vom 28.09.1999. Der hiergegen eingelegte Widerspruch unter Vorlage einer Bescheinigung des Gymnasiums S. , dass C. von Oktober 1994 bis Juli 1995 nicht am regulÃ¤ren Unterricht teilnehmen habe dÃ¼rfen, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2000 zurÃ¼ckgewiesen.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen (S 6 KG 13/00) vertrat der KlÃ¤ger die Ansicht, C. sei als externer SchÃ¼ler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden gewesen, und trug auf Befragung des Gerichts vor, sein Sohn habe sich tÃ¤glich sechs bis acht Stunden auf die AbiturprÃ¼fung vorbereitet und auch Nachhilfestunden in FranzÃ¶sisch nehmen mÃ¼ssen. Erstmals behauptete er, C. habe sich in stÃ¤ndigem Kontakt mit den maÃgeblichen LehrkrÃ¤ften befunden.

Das Sozialgericht verurteilte am 07.12.2001 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2000, den ÃberprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers vom 6. Mai 1999 (ÃberprÃ¼fung der Entscheidung vom 16. April 1998 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 30. September 1998) unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu verbescheiden und dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten. Es ging von der Richtigkeit der Angaben des KlÃ¤gers aus und hielt eine Schulausbildung ab Dezember 1994 sowie eine gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs.2 Satz 5 Bundeskindergeldgesetz alte Fassung (BKGG a.F.) zu berÃ¼cksichtigende Ã□bergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten im Oktober/November 1994 fÃ¼r gegeben. Es schade im vorliegenden besonders gelagerten Falle nicht, dass eine feste Einbindung in den Schulbetrieb durch regelmÃ¤Ã□ige Teilnahme am Unterricht und durch PrÃ¼fungskontrollen in Form von Schulaufgaben aufgrund der Bayerischen Schulordnung nicht mÃ¶glich gewesen sei. Da es sich um einen relativ kurzen, von vornherein fest umrissenen Zeitrahmen handele, mÃ¼sse es ausreichen, wenn sich C. von der Anmeldung im Dezember 1994 bis zur AbiturprÃ¼fung im Juli 1995 im Rahmen des von der Schulordnung Zugelassenen ohne strikte Lernzielkontrolle und feste Unterrichtsstunden im Wesentlichen selbstÃ¤ndig auf die AbiturprÃ¼fung vorbereitet habe, sich dabei in stÃ¤ndigem Kontakt mit den LehrkrÃ¤ften des Gymnasiums befunden habe und â□□ weitere schulische Hilfe sei nicht zulÃ¤ssig gewesen â□□ anstelle des schulischen Unterrichts private Nachhilfestunden in Anspruch nehmen habe mÃ¼ssen. DarÃ¼ber hinaus sei aufgrund des zeitlichen Lernaufwandes von tÃ¤glich sechs bis acht Stunden das Erfordernis der "Ã¼berwiegenden Inanspruchnahme" (gemeint: der Arbeitskraft des Kindes durch die Ausbildung) erfÃ¼llt. Wegen des nach Â§ 44 SGB X i.V.m. Â§ 25 Abs.2 BKGG a.F. dem Beklagten eingerÃ¤umten Ermessens, einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, kÃ¶nne das Sozialgericht Leistungen rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Vergangenheit nicht zusprechen, sondern lediglich den Beklagten verurteilen, unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts nach AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessens zu entscheiden.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung macht der Beklagte geltend, vorliegend fehle es am Tatbestand der Schulausbildung. C. habe sich weitgehend selbstÃ¤ndig ohne Einbindung in eine schulische Mindestorganisation mit Lernkontrolle auf die ReifeprÃ¼fung vorbereitet. Ein Nachweis, dass C. private Nachhilfestunden in Anspruch genommen habe, sei nicht gefÃ¼hrt worden. Im Ã□brigen wÃ¤ren auch Nachhilfestunden nicht ausreichend, da auch hier keine Kontrolle des PrÃ¼fungsstoffes stattfinde. Das Sozialgericht fÃ¼hre zu Unrecht an, dass sich C. in stÃ¤ndigem Kontakt zu den LehrkrÃ¤ften des Gymnasiums S. befunden habe. Richtig sei vielmehr, dass diesem die Aufnahme des Kontakts empfohlen worden sei. Das Gymnasium S. habe sich jedoch nicht zur Beurteilung in der Lage gesehen, in welchem Umfang dies von C. umgesetzt worden sei. Ein Nachweis hierÃ¼ber sei auch seitens des KlÃ¤gers nicht erfolgt. Das Gymnasium S. stelle dagegen ausdrÃ¼cklich fest, dass eine Einbindung in eine schulische Mindestorganisation mit Lernkontrolle nicht stattgefunden habe. Es sei festzuhalten, dass der KlÃ¤ger in seinen allgemeinen AusfÃ¼hrungen nicht konkretisiere, wie im Einzelnen der behauptete Kontakt ausgesehen haben solle.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt wiederum vor, dass sein Sohn nicht am Unterricht teilnehmen habe kÃ¶nnen, aber dass das Bestehen des Abiturs eindeutig beweise, dass jener gewissenhaft, konsequent und mit viel Zeitaufwand fÃ¼r seine PrÃ¼fung gearbeitet

habe; wÃ¤hrend dieser Zeit sei er in stÃ¤ndigem Kontakt mit LehrkrÃ¤ften des Gymnasium S. gewesen. Er verweist ferner auf ein Urteil des Finanzgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26.11.1998 â 8 K 268/97, das die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Schulausbildung in Hinblick auf die neue Regelung des Kindergelds als Familienlastenausgleich (steuerliche Entlastung) durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11.10.1995 als Ã¼berholt ansah; die ab 01.01.1996 geÃ¤nderte Zielrichtung im Kindergeldrecht rechtfertige eine stÃ¤rkere BerÃ¼cksichtigung der unterhaltsrechtlichen Gegebenheiten und eine andere Auslegung des Begriffs Ausbildung, so dass ein Selbststudium zur Vorbereitung auf die SchulfremdenprÃ¼fung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses in der Hauptschule als Ausbildung im Sinne von Â§ 32 Abs.4 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen sei. MaÃgebend hierfÃ¼r seien ernsthafte Vorbereitungen sowie ihre Eigenschaft, fÃ¼r das angestrebte Berufsziel fÃ¶rderlich zu sein.

Der Beklagte und BerufungsklÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 07.12.2001 aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide vom 12.07.1999 und vom 28.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2000 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger und Berufungsbeklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge, die bereits abgeschlossenen Klageakten des Sozialgericht MÃ¼nchen S 6 KG 84/98 und S 6 KG 37/99 sowie die Kindergeldakte des Beklagten vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands im Einzelnen wird hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143 ff., 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig und in der Hauptsache begrÃ¼ndet.

Der Senat ist zu der Ãberzeugung gekommen, dass dem KlÃ¤ger im Zeitraum von Oktober 1994 bis August 1995 ein Kindergeldanspruch nicht zusteht und ihm daher auch nicht zu Unrecht So- zialleistungen vorenthalten worden sind. GemÃ¤Ã Â§ 2 Abs.2 Satz 1 Nr.1 und Satz 2 BKGG in der in den Jahren 1994 und 1995 geltenden Fassung (siehe neue Bekanntmachung vom 31.01.1994 in BGBl.I, S.168) besteht Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nur dann, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und das von ihnen gegebenenfalls erzielte Entgelt bestimmte Einkommensgrenzen nicht Ã¼bersteigt. Der Begriff der Schulausbildung wurde und wird im BKGG a.F. und im Sozialversicherungsrecht (siehe dort zum Kinderzuschuss zu den vor dem 01.01.1984 entstandenen RentenansprÃ¼chen und zu den Waisenrenten nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz bzw. dem ab 01.01.1992 geltenden Sozialgesetzbuch Teil VI) stets einheitlich orientierend am allgemeinen Sprachgebrauch dahingehend verstanden, dass es sich um eine Ausbildung an allgemeinbildenden Ã¶ffentlichen und privaten Schulen handelt, deren Unterricht nach staatlich genehmigten LehrplÃ¤nen erteilt wird oder nach

den staatlich genehmigten LehrplÃ¤nen fÃ¼r Ã¶ffentliche Schulen gestaltet wird (und die Zeit und Arbeitskraft des Kindes Ã¼berwiegend in Anspruch nimmt). Der Begriff der Schulausbildung ist zwar stÃ¤ndig im Wandel begriffen und wurde daher vom Bundessozialgericht in vorsichtiger Handhabung der bishe- rigen GrundsÃ¤tze in neu diskutierten FÃ¤llen (Abendgymnasium, Fernunterricht, NichtschÃ¼lerreifeprÃ¼fung, GasthÃ¶rer an UniversitÃ¤ten) in engen Grenzen erweitert; aber auch hier genÃ¼gte nicht die Eigenschaft als bloÃe Ausbildung oder Weiterbildung, die die Arbeitskraft des Kindes Ã¼berwiegend beanspruchte; festgehalten wurde am "schulischen Zusammenhang" (BSG vom 07.09. 1988 â 10 RKg 6/87). Der Inhalt der Ausbildung reichte auch nicht aus. Wesentlich erschien nach wie vor die Form der Darbietung des Lernangebots. Kennzeichnend fÃ¼r eine Schulausbildung blieb weiterhin die Vermittlung allgemeinbildenden Wissens an einer schulischen Einrichtung. Dies setzt voraus, dass der SchÃ¼ler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist, die eine gewisse dauernde Lernkontrolle ermÃ¶glicht. Die bereits frÃ¼hzeitig zum Fernunterricht durch die Rechtsprechung entwi- ckelten und seitdem unverÃ¤ndert weiterbestehenden GrundsÃ¤tze (vgl. BSG vom 25.11.1976 â 11 RA 146/75 in BSGE 43, 44) verdeutlichen, dass Schulausbildung in diesem Sinne nur dort ge- geben ist, wo die Ausbildung nicht Ã¼berwiegend in die Gestaltungsfreiheit des Lehrgangsteilnehmers fÃ¤llt, wo Leistungs- kontrollen stattfinden und ein gewisser Kontakt und Austausch zwischen Lehrern und SchÃ¼lern besteht. Diese Grenze wird Ã¼berschritten, wenn Dauer und IntensitÃ¤t des Ausbildungsgangs im Wesentlichen von der Entscheidung und Selbstverantwortung des SchÃ¼lers abhÃ¤ngen. Dagegen kann nicht auf das ins Auge gefasste Lernziel und dessen fristgerechtes Erreichen abgestellt werden (BSG vom 07.09.1988 â 10 RKg 6/87).

Diesen Voraussetzungen wird die Selbstausbildung des Sohnes des KlÃ¤gers nicht gerecht. ZunÃ¤chst war ihm der Lern- und PrÃ¼fstoff nicht, wie das Sozialgericht meinte, vorgegeben durch die Bayerische Schulordnung, die den PrÃ¼fungsstoff fÃ¼r das Bayerische Abitur klar festlegt. Bei einem solchen Argument wÃ¤re eine schulische Ausbildung von bis zu 13 Jahren im herkÃ¶mmlichen Sinne nicht mehr notwendig, da ja der PrÃ¼fstoff des Abiturs ohnehin feststeht. MaÃgeblich vielmehr ist hier zum einen, dass der Lehrstoff in der 13. Klasse Ã¼ber ein Jahr lang hinweg festgeschrieben ist und in festgelegten ZeitrÃ¤umen vermittelt wird, wodurch ein schrittweises systematisches Vorgehen gewÃ¤hrleistet ist und der SchÃ¼ler "fremdbestimmt" durch den Stoff geleitet wird. Der KlÃ¤ger hat nicht dargelegt, dass sein Sohn entsprechend den fÃ¼r das Schuljahr geltenden Lehrplan vorgegangen ist oder nach einem von der Schulorganisation oder von Lehrern speziell fÃ¼r ihn erstellten Plan. Eine Anleitung und FÃ¼hrung "Ã¼berwiegend in der Entscheidung und Verantwortung" der Schule, um das Argument des Bundessozialgerichts anders zu formulieren, haben nicht vorgelegen. Ein vorgegebener Stoffplan oder zumindest allgemeine Richtlinien ("Rahmenplan") oder eine Vielzahl von einzelnen vorgegebenen Schritten, wie sie beim Fernunterricht vorliegen, waren nicht gegeben, ebenso wenig die Verpflichtung des Sohnes des KlÃ¤gers, dementsprechend vorzugehen. DarÃ¼ber hinaus fehlt es daran, dass der systematisch oder zumindest vorgeschriebene angebotene Lehrstoff vom Sohn des KlÃ¤gers auch angenommen worden ist. Vorliegend mangelt es nicht nur an der (nicht so wesentlichen) Kontrolle des zeitlichen Arbeitsaufwands, sondern der

stetigen Leistungskontrolle. Schriftliche oder auch nur mÃ¼ndliche PrÃ¼fungen haben nicht stattgefunden, ein mÃ¼ndlicher Unterricht in der Form, dass die Mitarbeit im Rahmen des angebotenen oder in zeitlichen Schritten in Hausarbeit zu bewÃ¤ltigenden Stoffes durch VerstÃ¤ndnisfragen, Nachfragen und Beurteilung des Verhaltens und Reaktionen des SchÃ¼lers mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, auch nicht.

Der angeblich stÃ¤ndige Kontakt mit Lehrern, den der KlÃ¤ger frÃ¼her trotz entsprechender Hinweise des Beklagten Ã¼ber Jahre hinweg nicht angegeben und dann sehr spÃ¤t pauschal behauptet hat, aber nicht konkretisieren konnte, hilft hier nicht weiter. Das Lehrpersonal, das dem Sohn des KlÃ¤gers zu Beginn des einschlÃ¤gigen Schuljahrs nicht bekannt sein konnte, hat jedenfalls fÃ¼r ihn nicht einen Lehrplan aufgestellt oder zumindest allgemeine einzuhaltende Richtlinien; es hat auch weder "Privatunterricht" erteilt noch das Lernen nach vorgegebenen systematischen GrundsÃ¤tzen Ã¼berprÃ¼ft. C. konnte mit Duldung einzelner Lehrpersonen am Unterricht in bestimmten FÃ¤chern stundenweise teilnehmen, aber nur als passiver ZuhÃ¶rer. Sein Vorgehen blieb hinsichtlich des konkret zu bearbeitenden Stoffs, der Schwerpunkte und des Umfangs nach ihm Ã¼berlassen, war nicht in wesentlichen ZÃ¼gen geregelt und Ã¼berwacht. Eine generelle (seitens der Schule geleistete) GewÃ¤hr fÃ¼r eine der herkÃ¶mmlichen Schulausbildung vergleichbare Stetigkeit und RegelmÃ¤Ãigkeit der Ausbildung war nicht gegeben, wie sie der Begriff der Schulausbildung im BKGG erfordert (vgl. BSG vom 25.11.1976, a.a.O., vom 17.05.1989 â 10 RKg 11/88, vom 07.09.1988, a.a.O. und vom 31.08.2000 â B 4 RA 5/00 R in SozR 3-2600 Â§ 48 Nr.4). Im Urteil zum Fernunterricht als Vorbereitung auf das Abitur hat das BSG im Urteil vom 25.11.1976 (a.a.O.) herausgestellt, dass der erste Ausbildungsabschnitt â trotz Vorgabe eines Stoffplans â noch nicht als Schulausbildung anzusehen ist, sondern erst der zweite, wenn der erste Ausbildungsabschnitt erfolgreich bestanden und im zweiten Ausbildungsabschnitt zum Fernunterricht zusÃ¤tzlich mÃ¼ndlicher Unterricht erteilt worden ist; vorher sei die Ausbildung und Ausbildungsdauer der Verantwortung des SchÃ¼lers weitgehend Ã¼berlassen worden. ÃhnlicH entschied das Bundessozialgericht mit Urteil vom 22.11.1994 â 10 RKg 3/93 (SozR 3-5870 Â§ 2 Nr.30) zu dem Fall, dass ein Kind als GasthÃ¶rer an der UniversitÃ¤t Sprachkurse (mit Hausarbeiten und Leistungskontrolle, jedoch ohne Zulassung an den Abschlussklausuren) zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife besuchte. Dies sei kein Teil eines schulmÃ¤Ãig organisierten Kurses zur Vorbereitung auf das Abitur gewesen, sondern eine ausschlieÃlich selbstbestimmte PrÃ¼fungsvorbereitung. Der "faktische Druck" zum programmgemÃ¤Ãen Abschluss durch die aufeinander aufbauenden Kurse reichten nicht aus, die "Selbstverantwortung" zu verneinen. Ebenso sei es nicht erheblich, wenn das Kind nach der hierfÃ¼r vorgesehenen Zeit sein Lernziel erfolgreich erreicht habe.

Das zweite vom Sozialgericht verwendete Argument fÃ¼r das Vorliegen einer Ausbildung, der Ersatz des schulischen Unterrichts durch Privatunterricht, ist ebenfalls nicht zutreffend. Die behaupteten und bisher nicht nachgewiesenen Privatstunden betrafen nur eines von zwei FÃ¤chern, in denen sich C. verbessern musste, deckten also ohnehin nicht den Gesamtbereich ab. Abgesehen davon erteilt ein Privatlehrer nicht Ã¤hnlich wie an einer Ã¶ffentlichen Schule oder einer privaten, als allgemeinbildend anerkannten Schule Unterricht. Es besteht keine Bindung an

LehrplÃ¤ne, und ob und in welchem Umfang ein solcher Unterricht stattfindet, entscheidet der SchÃ¼ler. Mit dem Argument der selbstbestimmten "Ausbildung" und des Vollzugs der "Ausbildung" auÃerhalb einer herkÃ¶mmlich Ã¼berwachten Organisationsform mit entsprechend staatlich genehmigten LehrplÃ¤nen hat das Bundessozialgericht den Besuch einer privaten Vorbereitungsschule fÃ¼r die UniversitÃ¤tsaufnahmeprÃ¼fung nicht als Ausbildung im Sinne von Â§ 2 Abs.2 BKGG a.F. gewertet (Urteil vom 17.05.1989 âÂ 10 RKg 11/88). Eine Abweichung hierzu ist auch nicht im Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.11.1976 (a.a.O.) zum Fernunterricht zu sehen. Eine Ausbildung wurde dort zwar nicht wegen der Struktur und Vorgehensweise des Ausbildungsinstituts verneint, weil der Fernunterricht nach Â§Â§ 12, 13 des Gesetzes zum Schutze des Fernunterrichtsteilnehmer vom 26.08.1976 (BGBl. 1976 I, S.2525) zulassungspflichtig war und im ÃbrigenÂ auch gemÃ¤Ã Â§ 3 BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen fÃ¶rderungsfÃ¤hig; in der ersten Phase des Fernunterrichts war es jedoch weitgehend dem SchÃ¼ler selbst Ã¼berlassen, den Unterrichtsstoff durchzuarbeiten. Im weiteren Urteil vom 07.09.1988 (a.a.O.) zur Vorbereitung auf das Externenabitur wertete das Bundessozialgericht den Nachhilfeunterricht an einem PÃ¤dagogischem Zentrum e.V. (Projekt arbeitsloser Lehrer) nicht als Ausbildungstatbestand, weil die (schulische) Kontrolle fehle und sich die Teilnahme an den Nachhilfestunden als Teil des selbstverantwortlich gestalteten Erwerbs des PrÃ¼fungsstoffes darstelle.

Die Tatsache, dass ein "Externer" gegen seinen Willen von dem Schulunterricht und der schulischen Kontrolle ausgeschlossen gewesen ist, hat das Bundessozialgericht als unerheblich angesehen. Einem solchen Umstand kann auch nach Ãberzeugung des jetzt entscheidenden Senats keine andere Bedeutung als ein Argument gegen das Vorliegen einer Schulausbildung zugemessen werden. Wer die Voraussetzungen fÃ¼r einen Sozialleistungsanspruch nicht erfÃ¼llt oder wegen tatsÃ¤chlicher Hindernisse (z.B. Krankheit) oder rechtlicher Schranken (z.B. Verbote) nicht erfÃ¼llen kann, befindet sich gleichermaÃen nicht in Ausbildung und kann sich eben nicht darauf berufen, dass er eine Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r den Leistungsbezug nicht erfÃ¼llen konnte.

Der Gesetzgeber hatte es in der Hand, die kindergeldrechtlichen TatbestÃ¤nde zu bestimmen. Eine Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wurde frÃ¼her von der Rechtsprechung als kindergeld- rechtliche Ãbergangszeit angesehen, wenn ein objektives Hindernis fÃ¼r die Unterbrechung bzw. die verspÃ¤tete Wideraufnahme einer Ausbildung vorlag und das Kind hieran kein Verschulden traf. Der Gesetzgeber hat dies dahingehend korrigiert, dass Ãbergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nur dann kindergeldrechtlich zu berÃ¼cksichtigen sind, wenn Ausbildungswilligkeit besteht und der nÃ¤chste Ausbildungsabschnitt spÃ¤testens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt (Â§ 2 Abs.2 Satz 5 BKGG a.F.); darÃ¼ber hinaus war fÃ¼r Kinder, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Kindergeld zu gewÃ¤hren, wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten oder als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung standen. Dieser abschlieÃende Katalog zeigt auf, dass eine andere

oder zeitlich weitergehende Unterbrechung bzw. Verhinderung an einer Ausbildung nicht mit Kindergeld gefÃ¶rdert werden sollte und daher auch nicht eine LÃ¼cke bestand, die dadurch geschlossen werden kann, dass ent- gegen dem Ausbildungsbegriff ausnahmsweise die Voraussetzungen eines Kindergeldanspruchs angenommen werden dÃ¼rfen, weil das Kind ja an der schulischen Ausbildung verhindert gewesen sei.

Die Hinweise des KlÃ¤gers auf das Urteil des Finanzgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 26.11.1998 vermochten den Senat schon deshalb nicht zu Ã¼berzeugen, weil â der KlÃ¤ger ist im Laufe des Berufungsverfahrens vom Senat darauf hingewiesen worden â bereits dort angefÃ¼hrt ist, dass wegen der unterschiedlichen Rechtsmaterie des bis zum 31.12.1995 geltenden BKGG a.F. und des ab 01.01.1996 neu gefassten EStG der Begriff der Ausbildung anders als bisher ausgelegt werden dÃ¼rfe. Dies ist durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. u.a. Urteil vom 09.06.1999 â VI R 16/99 in BFHE 189, 113) gesichert, der verneinte, dass es sich bei Â§ 2 Abs.2 BKGG a.F. und Â§ 32 Abs.4 Satz 1 Nr.2 EStG n.F. um Rechtsvorschriften (mit Rechtsbegriffen) handele, die ihrem Wortlaut nach im Wesentlichen und im Regelungsgehalt nach gÃ¤nzlich Ã¼bereinstimmten und deshalb nach denselben Prinzipien auszulegen seien; vorrangig sei im Steuerrecht in erster Linie die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den EinkÃ¼nften der Eltern, so dass eine Erweiterung des Ausbildungsbegriffs unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Unterhaltspflichten der Eltern gerechtfertigt sei. Unter BerÃ¼cksichtigung dessen gibt es keine Veranlassung, den sozialrechtlichen Begriff der Ausbildung anders als bisher zu werten. Das Bundessozialgericht hat nicht nur in mehreren Urteilen nach dem 01.01.1996 wie bisher entschieden, sondern darÃ¼ber hinaus unter ErwÃ¤hnung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung ausdrÃ¼cklich an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten (BSG vom 31.08.2000 â B 4 RA 5/00 R in SozR 3-2600 Â§ 48 Nr.4, und vom 18.06.2003 â B 4 RA 37/02 R) und im Sozialrechtsbereich die zu Â§ 32 EStG in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs als nicht einschlÃ¤gig betrachtet.

Einen VerstoÃ gegen Art.3 des Grundgesetzes (GG) kann der KlÃ¤ger nicht rÃ¼gen; die unterschiedliche Behandlung von FÃ¤llen vor und nach einem bestimmten Stichtag ist, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt hat, jederzeit mÃ¶glich, abgesehen davon, dass im vorliegenden Falle unterschiedlich zu gewichtende Zielsetzungen des Gesetzes bis 31.12.1995 und ab 01.01.1996 vorliegen und daher auch aus anderem Grunde eine andere Behandlung rechtfertigen. Im Ãbrigen stand es dem Gesetzgeber vor dem 01.01.1996 frei, ob und unter welchen Voraussetzungen er Kindergeld gewÃ¤hren wollte; insbesondere fÃ¼r Kinder (wie C.) Ã¼ber 16 bzw. 18 Jahre musste nicht uneingeschrÃ¤nkt Kindergeld bewilligt werden. Ein generelles Auslaufen der Sozialleistung mit dem 18. Lebensjahr hÃ¤tte ebenso wenig gegen die Verfassung verstoÃen wie die BerÃ¼cksichtigung von Ã¤lteren Kindern nur in besonders gelagerten FÃ¤llen, die der Gesetzgeber unter anderem mit einer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr umschrieben hat. Trotz mehrerer GesetzesÃ¤nderungen â dem Gesetzgeber war die jahrzehntelange hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bekannt â wurde keine Veranlassung gesehen, die Zugangsvoraussetzungen zum

Kindergeld nach dem BKGG a.F. zu erweitern oder den Ausbildungsbegriff (extensiv) gesetzlich zu definieren; vielmehr hat der Gesetzgeber lediglich kÃ¼rzere Unterbrechungen in der Ausbildung zum Teil als fÃ¶rderungsfÃ¤hig oder fÃ¶rderungswÃ¼rdig angesehen und die hierfÃ¼r geltenden Schranken durch ergÃ¤nzende Vorschriften wesentlich enger als die frÃ¼here Rechtsprechung gezogen. Damit war die Auslegung des Begriffs Schulausbildung vom Wortsinne her auch vom Willen des Gesetzgebers gedeckt.

Dem vom Bundesverfassungsgericht im Bereich des Sozialrechts wiederholt betonten freiem Ermessen des Gesetzgebers bei der GewÃ¤hrung von "nicht mit BeitrÃ¤gen erkauften" Sozialleistungen waren nur insoweit Schranken gezogen, als er nicht ohne sachlichen Grund durch SondertatbestÃ¤nde einen bestimmten Personenkreis gegenÃ¼ber einem anderen bevorzugen durfte (Art.3 GG). Die Schranken der WillkÃ¼r sind jedoch nicht dann Ã¼berschritten, wenn bestimmte anerkannte Formen der Schul- und Berufsausbildung und nicht jede andere Ausbildung, insbesondere eine Selbstausbildung, gefÃ¶rdert werden. Ein in bestimmten Formen durch staatliche Gesetze und Verordnungen gesichertes Lernen, dem eine Lehre mit GewÃ¤hrleistung des Lernstoffs und der Leistungskontrolle gegenÃ¼ber steht, stellt einen sachlichen und im Ãbrigen in der Verwaltung praktikablen Tatbestand dar. Ob der Gesetzgeber die zweckmÃ¤Ãigste, beste oder "gerechteste" LÃ¶sung vorgesehen hat, ist hingegen von der Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts nicht zu prÃ¼fen.

Daher hatte die Berufung der Beklagten Erfolg und war die Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG abzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich. Es liegt weder eine "Divergenzentscheidung" vor noch eine Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung; das vom KlÃ¤ger vorgebrachte "Problem" ist bereits hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt, und ein allgemeines Interesse an der HerbeifÃ¼hrung einer (weiteren) Entscheidung des Bundessozialgerichts zu einem auÃer Kraft getretenen Gesetz und zur FÃ¶rderung der Weiterentwicklung des Rechts muss verneint werden.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024